



KommAustria, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at, cc-

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für EU, Kunst, Kultur und Medien

Ballhausplatz 2
1010 Wien

KOA 5.005/19-005

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/10

Wien, 16. Mai 2019

Stellungnahme der Kommunikationsbehörde Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

- zu dem mit Schreiben vom 10.04.2019, BKA-671.828/0003-IV/6/2019, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz (SVN-G) erlassen und das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert wird, nimmt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Zunächst bedankt sich die KommAustria für die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme. Als nach dem Entwurf für den Vollzug des SVN-G vorgesehene Behörde setzt sich die KommAustria nachfolgend v.a. mit Fragen der Umsetzung bzw. des Vollzugs des Gesetzesvorhabens auseinander.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 § 3 Abs. 1 SVN-G – Anwendungsbereich

Nach dieser Bestimmung sollen u.a. Diensteanbieter, die „*als Bestandteil des Dienstes selbst ein Forum einrichten und betreiben, das auf Nutzer in Österreich ausgerichtet ist*“ erfasst werden. Die Erläuterungen führen zu § 3 SVN-G aus, dass zwar in- und ausländische Anbieter erfasst sein sollen, aber die Regelungen nicht auf alle Foren weltweit Anwendung finden sollen. Vielmehr verlange das Gesetz einen klaren Konnex zu Österreich. Die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass nur Foren erfasst sein sollen, die z.B. durch Inhalt, Zielgruppe, Sprache, als auf Nutzer in

Österreich ausgerichtet qualifiziert werden können. Als weiteres Kriterium könne etwa die Generierung von Werbeeinnahmen in Österreich herangezogen werden.

Der Entwurf sowie die Erläuterungen lassen jedoch eine nähere Determinierung missen, wann ein Dienst „auf Nutzer in Österreich ausgerichtet ist“. Betrachtet man etwa einen internationalen Dienst wie Facebook, bestehen begründete Zweifel, dass der Dienst – trotz seiner mehr als 100.000 Nutzer sowie geschätzten Werbeeinnahmen am österreichischen Markt von über 500.000,- Euro – eine Ausrichtung auf Österreich ausweist. Letztendlich sieht die KommAustria neben der Rechtsunsicherheit für Diensteanbieter erhebliche Schwierigkeiten beim Vollzug der Feststellung der Ausrichtung von Diensten im Internet auf einen bestimmten Markt, wenn nicht nähere Kriterien im Gesetz definiert werden.

Zu Art. 1 § 3 SVN-G – „Online-Informationsangebot“ vs. Diensteanbieter

§ 3 SVN-G nimmt ausschließlich Bezug auf einen „Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes“. Demgegenüber definiert § 2 Z 2 iVm Z 1 SVN-G den Diensteanbieter weiter, weil das Online-Informationsangebot neben u.a. dem Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, den Online-Informationsangeboten, der Online-Werbung ein Teil der Definition des Dienstes der Informationsgesellschaft ist.

In weiterer Folge spricht das SVN-G dann zum Teil vom Diensteanbieter, dessen Anwendungsbereich aber breiter ist als der „Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes“ nach § 3 SVN-G.

Bei einschränkender Sicht würde dann die Ausnahme nach § 3 Abs. 1 SVN-G ins Leere laufen.

Weiters sollte klargestellt werden, was unter einem Online-Informationsangebot im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 1 SVN-G – „Poster“

Diensteanbieter haben von jedem Poster zu verlangen, ein Registrierungsprofil zu erstellen. Diensteanbieter agieren – wovon das SVN-G selbst ausgeht – nicht nur in Österreich, sondern zum Teil in einem internationalen Umfeld. Poster können daher nicht nur in Österreich wohnhaft sein, es kann sich auch um österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland handeln oder um nicht-österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im In- oder auch im Ausland. Das Gesetz lässt aber offen, ob sich der Anwendungsbereich auf alle Poster weltweit bezieht oder nur auf Poster mit einem Wohnsitz in Österreich. Gerade das in den Erläuterungen angedachte Modell eines mit einem Handy verknüpften Profils legt nahe, dass nur Poster mit einer österreichischen Handynummer – also in der Regel im Inland wohnhafte Poster – erfasst sein sollen. Wünschenswert wäre hier eine Klarstellung dahingehend, was unter „jedem Poster“ zu verstehen ist.

In diesem Zusammenhang wird angeregt zu überprüfen, ob zwischen den Begriffen „Nutzer“, „registrierter Nutzer“ und „Poster“ im SVN-G durchgehend stringent unterschieden wird.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 2 SVN-G und § 12 SVN-G – Erstmeldung

Allgemein möchte die KommAustria auf die Problematik hinweisen, dass in einem Verfahren wie es in § 3 Abs. 2 SVN-G dargestellt ist, das Unternehmen dessen Stellung in Bezug auf die Anwendbarkeit des SVN-G fraglich oder umstritten ist, noch keinen verantwortlichen Beauftragten hat, sodass es hier zu Vollzugs- und Zustellungsproblemen insbesondere bei ausländischen Diensteanbietern kommen kann. Gerade um in nachfolgenden Verfahren diese Probleme abzufangen, sieht § 5 SVN-G einen verantwortlichen Beauftragten zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und als Zustellbevollmächtigten vor. Aus Sicht der KommAustria, die grundsätzlich diese Verpflichtung begrüßt, verlagert sich das Problem jedoch in weiten Teilen nur auf das vorgelagerte Verfahren zur Feststellung, ob ein Diensteanbieter überhaupt in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Zu Art. 1 § 3 Abs. 2 SVN-G – Umsatzmeldung im Jänner

Im SVN-G ist vorgesehen, dass die Nutzerzahlen und der Umsatz des vorangegangenen Jahres bis spätestens zum 15.01. zu melden sind. Bei der Anzahl der Nutzer lässt sich aus dem Gesetz nicht unmittelbar ableiten, ob ein Mittelwert des vorangegangenen Jahres oder zu einem bestimmten Stichtag zu melden ist. Handelt es sich um einen Mittelwert, wovon auszugehen sein wird, so wird sich die Erhebung der Nutzer zum vorangegangenen Jahr binnen 14 Tagen (bis zum 15.01.; vgl. § 3 Abs. 2 SVN-G) wohl noch realisieren lassen. Für die ebenfalls erforderliche Meldung der Umsätze hingegen hat die KommAustria erhebliche Bedenken, dass zum 15.01. bereits valide Umsatzzahlen vorliegen. Nach den Erfahrungen der KommAustria im Bereich der Berechnung des Finanzierungsbeitrages liegen valide Umsatzzahlen erst mit den in der Regel bis Mai zu erstellenden Jahresabschlüssen vor.

Um eine regelmäßige Schätzung durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) – mangels Vorliegen von Umsatzzahlen im Jänner – mit allfälligen Änderungsmitteilung bei Vorliegen der abschließenden Daten im Laufe des Jahres hintanzuhalten, könnte hier ein anderes System angedacht werden – etwa auf Basis eines Planumsatzes für das kommende Jahr (vgl. § 35 Abs. 6 KOG). In diesem Fall könnte sogar die Beurteilung, ob im kommenden Jahr die Grenzen des § 3 Abs. 2 SVN-G überschritten werden, am Ende des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr erfolgen.

Änderungen hätte der Diensteanbieter nach § 3 Abs. 2 letzter Satz SVN-G ohnehin zu melden.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 2 SVN-G – unterjährig Meldung bei Änderungen

Das SVN-G zielt darauf ab, mit der Meldung von Veränderungen bei den Nutzer- bzw. Umsatzzahlen ein gewissermaßen flexibles System einzuführen. Diese Flexibilität könnte zu erheblichen Schwierigkeiten im Vollzug und zu Rechtsunsicherheit führen.

Das SVN-G lässt offen, wie sich die Änderungen der Zahlen, insbesondere das unterjährige Unterschreiten der Zahlen, auf die laufenden Verfahren auswirken. Auch nicht geklärt ist, inwieweit die KommAustria als Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang an die von der RTR-GmbH entgegengenommenen Meldungen gebunden sein soll und welche Rechtswirkung diese Meldungen gegenüber ihr als unabhängiger Aufsichtsbehörde entfalten können (siehe dazu auch den nächsten Punkt).

Offen bleibt auch inwieweit sich Umsatzzahlen, die sich auf das vorangegangene Jahr beziehen, sich unterjährig noch ändern können.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 2 SVN-G – Einstufung der Diensteanbieter

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass aus Sicht der KommAustria der Fall nicht geklärt erscheint, was passiert, wenn zwar eine Meldung abgegeben wird, jedoch z.B. hinsichtlich der Anzahl der registrierten Nutzer die Glaubhaftmachung aus Sicht der RTR-GmbH nicht gelungen ist und im Falle der Meldung innerhalb der gesetzten Nachfrist von der von der RTR-GmbH geschätzten Anzahl der Nutzer abweicht. In diesem Fall stellen sich offene Fragen des Rechtsschutzes.

§ 3 Abs. 2 SVN-G sieht vor, dass Diensteanbieter der RTR-GmbH die in Abs. 2 genannten Daten melden müssen oder bei Nichtmeldung eine Schätzung durch die RTR-GmbH erfolgen kann. Diese Schätzung der RTR-GmbH entscheidet letztendlich dann über die Anwendbarkeit der Verpflichtungen nach dem SVN-G. Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Verpflichtungen, die das Gesetz einem verpflichteten Diensteanbieter auferlegt und die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Schätzung sollte geklärt werden, welche Rechtsnatur diese „Schätzung“ hat, da sich sicherlich Fragen des Rechtsschutzes, eventueller Feststellungsanträge oder der Bindungswirkung einer solchen Schätzung in Folgeverfahren vor der KommAustria stellen können.

In diesem Zusammenhang ist auch angemerkt, dass die Nichtmeldung der Angaben nach § 3 Abs. 2 SVN-G mit keiner Sanktion (weder einer Geldbuße nach § 7 SVN-G noch einer Geldstrafe nach § 8 SVN-G) belegt ist – es gäbe also keine Möglichkeit Unternehmen zu verpflichten, die erforderlichen Angaben zu machen. Dies kann dazu führen, dass in jedem Verfahren der KommAustria mit großem bürokratischen Aufwand die Frage der Anwendbarkeit des SVN-G als Vorfrage zu klären wäre.

Zu Art. 1 § 4 Abs. 2 SVN-G – Herausgabe der Daten an Privatpersonen

Das SVN-G sieht vor, dass neben den Strafverfolgungsbehörden auch Privatpersonen von Diensteanbietern die Herausgabe von Daten bei potentieller Verletzung von bestimmten Rechtsvorschriften verlangen können. Dies führt dazu, dass bei einer solchen Anfrage seitens Privatpersonen der Diensteanbieter vor die Wahl gestellt wird, entweder die Herausgabe der Daten zu verweigern und eine Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro (im Wiederholungsfall bis zu 1.000.000,- Euro) zu riskieren oder die Daten herauszugeben. Aus Sicht der KommAustria wird in diesen Fällen die Beantwortung der Frage, ob die Feststellung der Identität des Posters eine

unabdingbare Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung oder die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs ist, auf den Dienstbetreiber genauso ausgelagert, wie die Frage, ob durch den Inhalt eines bestimmten Postings in einem konkreten Fall überhaupt der Tatbestand eines strafrechtlichen Privatanklagedeliktens bzw. ein zivilrechtlicher Anspruch erfüllt sein kann.

Hierzu gibt die KommAustria weiters zu bedenken, dass bei einer Fehleinschätzung durch den Diensteanbieter nicht unerhebliche Geldbußen vorgesehen sind, sodass der Effekt eintreten kann, dass der betroffene Diensteanbieter – um der drohenden Geldbuße nach § 7 Abs. 1 Z 7 SVN-G zu entgehen – im Zweifelsfalle oder sicherheitshalber auf alle Fälle die Daten auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 SVN-G herausgibt.

Insbesondere sei in diesem Zusammenhang noch darauf verwiesen, dass bei der Verhängung der Geldbuße durch die KommAustria Fragen der Vorwerfbarkeit eines Verstoßes bzw. der Schuld – anders als bei einem Verfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – nicht sanktionsbefreiend wirken können, sondern nach § 7 Abs. 2 SVN-G lediglich bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße im Hinblick auf die „Schwere des Vergehens“ zu berücksichtigen sind, sodass auch im Falle einer gewissenhaften Prüfung durch den Diensteanbieter ihm bei einer Fehleinschätzung eine Geldbuße droht. Inwieweit § 9 SVN-G (Ausnahme der Verantwortlichkeit) aufgrund seines Wortlautes auch in einem solchen Fall Anwendung findet, müsste aus Sicht der KommAustria klargestellt werden.

Ob und inwieweit in den dargestellten Fällen der Herausgabe von Daten an Privatpersonen auch datenschutzrechtliche Aspekte betroffen sein können, wird letztendlich von der zuständigen Behörde zu beurteilen sein.

Insgesamt sieht die KommAustria bei der Herausgabe von Daten an Privatpersonen eine weitere offene Fragestellung dahingehend, dass auch nicht zwingend seitens der Privatperson, die die Herausgabe der Daten fordert, auch eines der genannten Verfahren tatsächlich angestrebt bzw. bei Gericht anhängig gemacht werden muss. Auch hier kann sich daher der Fall ergeben, dass eine Privatperson die Herausgabe der Daten fordert ohne wirklich eines der genannten Verfahren anzustreben, sondern eventuell um die Daten anders – vielleicht sogar missbräuchlich – zu verwenden.

Zu Art. 1 § 5 SVN-G – der „verantwortliche Beauftragte“ vs. den „Beauftragten“

Mit § 5 SVN-G wird der verantwortliche Beauftragte im Sinne des SVN-G definiert. Unklar ist, ob der in § 7 Abs. 1 Ziffer 6 und 7 SVN-G angesprochene „Beauftragte“ dem „verantwortlichen Beauftragten“ nach § 5 entspricht oder es sich hier um einen (anderen) Beauftragten handelt, zumal § 8 SVN-G wieder von der Bestrafung des „verantwortlichen Beauftragten“ spricht.

Zu Art. 1 § 5 SVN-G – die Erreichbarkeit des verantwortlichen Beauftragten“

§ 5 Abs. 2 SVN-G sieht vor, dass der verantwortliche Beauftragte unverzüglich erreichbar sein muss. Die Erläuterungen sprechen hier davon, dass im Regelfall eine

Erreichbarkeit innerhalb von 12 Stunden zu verstehen sei – unabhängig ob es sich um einen Werktag oder um einen Feiertag handelt. Nach dem SVN-G muss der verantwortliche Beauftragte eine natürliche Person sein. Offen lässt das SVN-G, ob eine Vertretung möglich ist. Die KommAustria hat Bedenken dahingehend, ob dem im SVN-G angestrebten Modell einer Erreichbarkeit einer natürlichen Person von nahezu 24/7 an 365 Tagen in der Realität entsprochen werden kann. Insbesondere sollte hier klargestellt werden, ob und inwieweit eine Vertretung des verantwortlichen Beauftragten z.B. bei Erkrankung möglich ist.

In diesem Zusammenhang merkt die KommAustria auch an, dass nicht klar ist, wo der Diensteanbieter die Kontaktdaten des verantwortlichen Beauftragten „ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung“ zu stellen hat (z.B. Webseite).

Zu Art. 1 § 6 Abs. 2 SVN-G – Stichprobe

Gemäß § 6 Abs. 2 SVN-G hat die Regulierungsbehörde die Verpflichtung Diensteanbieter stichprobenartig zu überprüfen. Hier würde sich anbieten den Zeitraum der Stichproben näher zu spezifizieren.

Zu Art. 1 § 6 Abs. 3 SVN-G und § 17 Abs. 1 Z 5 KOG – Verhältnis der beiden Bestimmungen

Die Änderung des § 6 Abs. 3 SVN-G sieht vor, dass der RTR-GmbH in Angelegenheiten des SVN-G die „administrative Unterstützung“ der KommAustria obliegt. Dagegen sieht § 17 Abs. 1 Z 5 KOG die „fachliche und administrative“ Unterstützung seitens der RTR-GmbH vor.

Wünschenswert wäre hier eine Klarstellung, welche Form der Unterstützung vorgesehen ist, etwa durch Entfall der Bestimmung des § 6 Abs. 3 SVN-G, der in der KOG-Änderung ohnehin abgedeckt erscheint.

Zu Art. 1 § 7 Abs. 1 SVN-G – Verweis auf § 3 Abs. 1 „letzter Satz“

Der Hinweis auf „§ 3 Abs. 1 letzter Satz“ in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SVN-G geht in die Leere, da § 3 Abs. 1 SVN-G nur aus einem Satz besteht.

Zu Art. 1 § 7 Abs. 1 Z 6 und Z 7 SVN-G – Geldbuße bei Nichtbereitstellung der Daten des verantwortlichen Beauftragten

§ 7 Abs. 1 Z 7 SVN-G sieht vor, dass eine Geldbuße über den Diensteanbieter zu verhängen ist, wenn die Kontaktdaten des verantwortlichen Beauftragten nicht bereitgestellt werden. Die KommAustria sieht in diesem Fall Vollzugsschwierigkeiten dahingehend, dass der Aufsichtsbehörde kein Zustellbevollmächtigter bekannt ist und möglicherweise auch keine Zustelladresse bekannt ist. Dieses Problem stellt sich vermutlich insbesondere bei Diensteanbietern im Ausland, da bei inländischen Diensteanbietern meistens eine Zustellung nach dem Zustellgesetz möglich sein wird.

Zu Art. 1 § 8 Abs. 3 SVN-G – Subsidiarität der Bestrafung des verantwortlichen Beauftragten

§ 8 Abs. 3 SVN-G sieht vor, dass der verantwortliche Beauftragte nicht zu bestrafen sei, wenn über den Diensteanbieter bereits für denselben Verstoß eine Geldbuße verhängt wurde. Das SVN-G lässt jedoch die Frage offen, ab wann davon gesprochen werden kann, dass eine Geldbuße verhängt wurde. Die KommAustria hat über Geldbußen mit Bescheid abzusprechen. Diese Bescheide können im Instanzenweg angefochten werden, in diesem Fall wird – formal betrachtet – man nicht davon ausgehen können, dass die Geldbuße (rechtskräftig) verhängt wurde. Auch stellt sich die Frage, was in dem Fall passiert, wenn der Geldbußenbescheid im Instanzenweg aufgehoben wird – und dann eben keine Geldbuße verhängt wurde. Die Möglichkeit der Bestrafung wird aber in der Regel aufgrund Eintritt der Verjährung nicht mehr möglich sein. Die umgekehrte Konstellation, dass zunächst eine Geldstrafe verhängt wird und erst danach eine Geldbuße, wird demgegenüber scheinbar vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen, erscheint aber aus Sicht der KommAustria willkürlich, da sie es in der Hand hätte vor dem Verfahren betreffend die Geldbuße eine Geldstrafe gegen den verantwortlichen Beauftragten zu verhängen.

Anzumerken ist, dass bei der Geldbuße die Prüfung der subjektiven Tatseite entfällt, die nach dem VStG aber eine Voraussetzung der Bestrafung eines Beschuldigten ist. Wollte nämlich mit der Bestimmung klargestellt werden, dass eine Geldstrafe gegen den verantwortlichen Beauftragten nur dann zu verhängen ist, wenn eine Geldbuße nicht verhängt werden kann, so gibt die KommAustria zu bedenken, dass im Regelfall – so nach dem Gesetz überhaupt eine Geldbuße gegen den Diensteanbieter neben einer Geldstrafe gegen den verantwortlichen Beauftragten vorgesehen ist – eher eine Geldbuße verhängt werden kann, da eben nicht noch zusätzlich die subjektive Tatseite des verantwortlichen Beauftragten zu prüfen ist.

Es sollte daher im SVN-G das Verhältnis zwischen der Geldstrafe und Geldbuße klarer abgegrenzt werden, insbesondere, in welchen Fällen von der Verhängung der Geldstrafe jedenfalls abgesehen werden kann bzw. muss, um nicht etwa von Fragen der Dauer eines Verfahrens oder dem Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung abhängig zu sein.

Zu Art. 1 § 9 SVN-G – Verschulden bei Geldstrafen

§ 9 SVN-G sieht Ausnahmen der Verantwortlichkeit des verantwortlichen Beauftragten vor. Da es sich bei einem Verfahren gegen den verantwortlichen Beauftragten nach Ansicht der KommAustria um ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG handelt, stellt sich hier die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmung mit den Bestimmungen betreffend Schuld im VStG, insbesondere § 5 VStG steht. Die KommAustria weist auch darauf hin, dass – da gemäß § 8 Abs. 2 SVN-G Geldstrafen bis zu 100.000,- Euro vorgesehen sind – insbesondere auch das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 5 Abs. 1a VStG klargestellt werden sollte.

Zu Art. 1 § 9 SVN-G – Verschulden bei Geldbußen

§ 9 SVN-G sieht vor, dass über den Diensteanbieter keine Geldbuße zu verhängen ist, wenn er nachweisen kann, dass er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine Überprüfung der Identität gesorgt hat. Damit wird ein Verschuldenselement für das nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz (AVG) zu führende Verfahren der Verhängung einer Geldbuße eingeführt.

Zu Art. 1 § 12 SVNG – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der Entwurf sieht in § 12 SVN-G vor, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätigen Diensteanbieter, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 3 SVN-G vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, die in § 5 Abs. 1 SVN-G vorgesehene Verpflichtung bis zum 31. März 2020 umgesetzt haben müssen. Hierbei nimmt die KommAustria an, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt und der 31. März 2021 gemeint ist. Hier würde sonst eine Verpflichtung normiert werden, die rund ein halbes Jahr vor Inkrafttreten einen Diensteanbieter treffen würde, also zu einem Zeitpunkt, in dem er ja noch nicht wissen muss, ob ihn das Gesetz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens überhaupt treffen wird bzw. es auch den Diensteanbieter zu diesem vorgezogenen Zeitpunkt vielleicht noch gar nicht gibt, er seine Tätigkeit aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufnimmt.

Die KommAustria regt auch hier an, dass hier nochmals klargestellt wird, dass nicht „die *tätigen Diensteanbieter, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 3 vom Anwendungsbereich ausgenommen sind*“ gemeint sind, sondern die *tätigen Diensteanbieter, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SVN-G von den Regelungen des gegenständlichen Gesetzes erfasst werden, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 SVN-G vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, gemeint sind*, da sonst alle Diensteanbieter, also alle Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft nach § 2 Z 2 SVN-G verpflichtet sein könnten und zwar auch solche die unter den Schwellenwerten des § 3 Abs. 2 SVN-G liegen.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung nach § 12 letzter Satz SVN-G weist die KommAustria darauf hin, dass die Ersterhebung zu einem erheblichen Aufwand auf Seiten der Behörde führen würde, weil alle Diensteanbieter weltweit unabhängig von den Grenzen nach § 3 Abs. 2 SVN-G, die in den Anwendungsbereich fallen können, sich melden müssen. Dieser Aufwand wäre aus Sicht der KommAustria bei der Finanzierung zu berücksichtigen.

Zu Art. 2 § 35a KOG und Art. 1 § 10 Abs. 3 SVN-G

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SVN-G stellt eine zu den bisherigen Aufgaben der KommAustria neu hinzutretende Aufgabe dar. Bereits jetzt verfügt die KommAustria über einen umfangreichen Aufgabenkatalog, beginnend bei Zuordnungs- und Zulassungsverfahren, über die Wahrnehmung der gesamten Rechtsaufsicht über private Hörfunkanbieter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter und die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk bis hin zur Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks. Daneben ist die KommAustria auch für Verwaltungsstrafverfahren nach dem AMD-G, dem PrR-G, dem ORF-G und dem ZuKG sowie dem MedKF-TG zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 KOG zu einer vollständigen

Aufgabenliste der KommAustria). Weiters ist die KommAustria für die Förderungsverwaltung nach dem PresseFG, dem Abschnitt II des PubFG und nach § 33 KOG zuständig (vgl. § 2 Abs. 2 KOG). Zur fachlichen und administrativen Unterstützung der KommAustria ist die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, eingerichtet. Für diesen Bereich stehen der Medienregulierungsbehörde maximal 1.433.500,- Euro aus Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt und 2.888.450,- Euro aus Finanzierungsbeiträgen von Hörfunkanbietern und audiovisuellen Mediendienstanbietern zur Verfügung.

Durch das SVN-G werden der KommAustria bzw. der RTR-GmbH zahlreiche Aufgaben übertragen:

- Die RTR-GmbH hat jährlich die Nutzerzahlen und die Jahresumsätze von Anbietern eines Online-Informationsangebotes zu erheben bzw. bei Nichtmeldung eine Schätzung durchzuführen.
- Die RTR-GmbH hat unterjährig Änderungen der Nutzerzahlen oder des geschätzten Umsatzes zu erfassen.
- Die KommAustria hat die verantwortlichen Beauftragten zu erfassen und in Evidenz zu halten.
- Die KommAustria hat stichprobenartig die Registrierung bei Anbietern eines Online-Informationsangebotes zu überprüfen.
- Die KommAustria hat die Einhaltung der Vorgaben des SVN-G zu überprüfen und bei Verletzungen Verfahren zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen zu führen.
- Die KommAustria ist für „Beschwerden“ von Dritten zuständig, wenn Diensteanbieter keine Auskünfte erteilen, Daten nicht übermitteln oder einem Lösungsansuchen nicht nachkommen.

Soweit die Folgenabschätzung von rund 50 Diensteanbietern spricht, die unter das SVN-G fallen, ist anzunehmen, dass die RTR-GmbH bzw. KommAustria ein Vielfaches an Diensteanbietern zu prüfen haben werden, um feststellen zu können, ob diese eben nicht unter den Anwendungsbereich des SVN-G fallen.

In diesem Zusammenhang regt die KommAustria an, dass das Hinzukommen neuer – nicht unwesentlicher – Aufgaben nach dem SVN-G, die durch den Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu bestreiten sind, im Rahmen des Zuschusses in § 35 Abs. 1 KOG berücksichtigt werden sollten. Die Kostenaufteilung im KOG zwischen Veranstaltern und Bund folgt einem Schlüssel, der in der RV zu BGBl. I Nr. 50/2010 (NR: GP XXIV RV 611 AB 761 S. 70. BR: 8327 AB 8338 S. 786.) näher festgehalten wurde. Tritt eine weitere Aufgabe hinzu, steht im Raum, dass sich der Aufteilungsschlüssel verändern könnte, was wiederum im Bereich der Finanzierung der anderen regulatorischen Tätigkeiten der KommAustria/RTR-GmbH zu Problem führen könnte, weil Veranstalter ihren Kostenanteil hinterfragen könnten.

Gemäß § 10 Abs. 3 SVN-G ist vorgesehen, dass 50 % der Geldbußen für die Zwecke der Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben der Aufsichtsbehörde und der fachlichen und administrativen Unterstützung durch die RTR-GmbH zu

verwenden und zuzuweisen sind. Nach Ansicht der KommAustria sollte in diesem Zusammenhang geklärt werden, wie sich das Verhältnis dieser Bestimmung zu dem in § 35 Abs. 1 KOG festgelegten Finanzierungsdeckel darstellt. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob diese Finanzierung aus einem Teil der Geldbußen an den Zuschuss aus dem Bundeshaushalt angerechnet wird oder neben ihm besteht. Die KommAustria geht davon aus, dass derzeit ein nebeneinander dieser beiden Finanzierungen besteht, da sonst aufgrund der auch vorgesehenen Höhe der Geldbußen der Fall eintreten könnte, dass für die restlichen Aufgaben der KommAustria – außerhalb der Vollziehung des SVN-G – keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stünden. Auch verweist die KommAustria in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bescheide, mit denen eine Geldbuße verhängt worden ist, natürlich im Rechtsweg anfechtbar sind (und die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts einige Zeit in Anspruch nehmen können). Die zu 50 % gewidmeten Geldbußen könnten so oftmals erst Jahre später bei der Aufsichtsbehörde einlangen bzw. ist die Frage der Rückforderungen im Fall der Aufhebung der Entscheidungen der KommAustria nicht geklärt. So entsteht ein unkalkulierbares Ausfallrisiko hinsichtlich des Budgets des Fachbereichs Medien.


3. Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
 (Vorsitzender)

 KommAustria Kommunikationsbehörde Austria	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	17.05.2019 13:00:55
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744803
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.